

Kanzlei am Hafen | Torstraße 1 | D-23570 Lübeck-Travemünde



Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig
Per beA

Volker Echelmeyer
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Familienrecht

Philip Zeidler
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Ulrich Krause
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

24.01.2024 / MA

Martin Reinicke
Rechtsanwalt

Unser Zeichen:



Bearbeiter:
Ansprechpartner:
Telefon:


[REDACTED] - bitte stets angeben -
Ulrich Krause
[REDACTED]
04502 [REDACTED]

Kanzlei am Hafen
Torstraße 1
D-23570 Lübeck-Travemünde

Parkplatz

P Unsere Parkplätze befinden sich auf dem Parkplatz der Volksbank Lübeck, gegenüber dem Gebäude Auf dem Baggersand 5 (**Adresse für ein Navigationsgerät**). Die Schranke kann mit jeder Bankkarte geöffnet werden. Eine Ausfahrkarte erhalten Sie von uns.

 info@kanzleiamhafen.de
 www.kanzleiamhafen.de

 04502 8626-0
 04502 8626-27

Bürozeiten

Montag - Freitag
08:00 bis 13:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung

DB Privat- und Firmenkundenbank AG
IBAN DE31 2307 0700 0281 9266 00
BIC DEUTDE33

Sparkasse zu Lübeck eG
IBAN DE25 2305 0101 0004 4021 11
BIC NOLADE21SPL

Volksbank Lübeck eG
IBAN DE06 2309 0142 0032 6606 00
BIC GENODEF1HUU

USt-ID

DE 135 066 074

In der Verwaltungsrechtssache

Schulte-Ostermann ./.. Stadtwerke Lübeck Digital GmbH

Aktenzeichen: 10 A 117/22

habe ich im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 24.01.2024 diesen noch an einem Punkt richtig zu stellen:

Soweit auf Seite 2 im 3. Absatz von einem Personalaufwand von ein bis zwei Personaltagen für die Programmierung des dort beschriebenen Programmes die Rede ist, so ist darauf hinzuweisen, dass daneben noch ein weiteres Programm zu schreiben wäre, beschrieben im Folgeabsatz mit einem vergleichbaren Zeit- und Personalaufwand, so dass im Ergebnis von einem Zeit- und Personalaufwand bei der Beklagten für die Abarbeitung der Anfrage der Klägerin von drei bis vier Personaltagen auszugehen ist. Dies nur nochmals zur Klarstellung.

Weiter stelle ich diesen Umstand ebenso wie die Richtigkeit des diesbezüglichen Sachvortrages zur beschriebenen Datenmenge, zur Notwendigkeit der Einzeldatenbearbeitung und dem Erfordernis der Programmierungen der beschriebenen beiden vorgenannten Programme und des dafür erforderlichen Zeitaufwandes unter

Sachverständigenbeweis.

Wenn und soweit das Gericht nicht von Amts wegen ein Sachverständigengutachten hierzu anfordern sollte, bleibt von hier aus ausdrücklich

die Stellung eines entsprechenden Beweisantrages vorbehalten. Das Gericht wird insoweit um richterlichen Hinweis gebeten, wenn es jedenfalls von Amts wegen von einer diesbezüglichen Beweiserhebung absehen wollte.

Im übrigen verweise ich auf meinen Schriftsatz vom 24.01.2024.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Krause

(ohne Unterschrift, qualifiziert digital signiert)

Ulrich Krause
Rechtsanwalt